



Vordruck: Kooperation (KO)

Eigene Wassergewinnungsanlagen im Kooperationsgebiet

Siehe ⑦

Ergänzung zu Seite 1.
Nur bei Bedarf ausfüllen

WA- Nr. 6

WA Name 6

WA- Nr. 7

WA Name 7

WA- Nr. 8

WA Name 8

WA- Nr. 9

WA Name 9

WA- Nr. 10

WA Name 10

WA- Nr. 11

WA Name 11

WA- Nr. 12

WA Name 12

WA- Nr. 13

WA Name 13

WA- Nr. 14

WA Name 14

WA- Nr. 15

WA Name 15

WA- Nr. 16

WA Name 16

Erläuterungen zum Vordruck „Kooperationen (KO)“

Allgemeines

Das WasEG NRW sieht eine Verrechnungsmöglichkeit für den Fall vor, dass ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sich verpflichtet hat, auf der Basis des in NRW praktizierten Kooperationsmodells Aufwendungen zu tätigen, die dem Gewässerschutz zu Gute kommen. Dieses Modell verfolgt das Ziel einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowohl mit freiwilligen Zielvereinbarungen als auch mit einem angepassten ordnungsrechtlichen Rahmen. Für öffentliche Wasserversorger besteht nach § 8 Abs. 1 WasEG die Möglichkeit, die im Veranlagungsjahr für eine Kooperation mit der Landwirtschaft entstandenen Aufwendungen mit dem festgesetzten Wasserentnahmeentgelt zu verrechnen.

Nach Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz ist eine öffentliche Wasserversorgung die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dient. Maßgeblich ist daher die Versorgung der Allgemeinheit. Das Wasserförderungs-, Aufbereitungs- und Verteilsystem darf nicht nur der privaten oder betrieblichen Eigenversorgung dienen, sondern das Wasser muss Dritten zum Zwecke der Versorgung zur Verfügung gestellt werden.

①	Das Aktenzeichen des Entgeltpflichtigen wird vom LANUV NRW bei der Ersterfassung vergeben.
②	Es ist die Bezeichnung der Kooperation einzutragen, die aus der schriftlichen Kooperationsvereinbarung (z. B. Satzung, Vertrag) hervorgeht.
③	Geben Sie an, ob weitere Wasserversorgungsunternehmen an der Kooperation beteiligt sind.
④	Einzutragen ist die Bezeichnung des Wasserschutzgebietes / der Wasserschutzgebiete, die innerhalb des Kooperationsgebietes liegen. Bei sehr großen Kooperationsgebieten, die z.B. das gesamte Gebiet eines Landkreises und somit eine Vielzahl von Wasserschutzgebieten umfassen, genügt die genaue Angabe des Kooperationsgebietes
⑤	Sofern eine Übersichtskarte des Kooperationsgebietes vorhanden ist, legen Sie bitte eine Kopie oder einen Ausdruck bei. Sollten Sie die Karten in einem digitalen Format verfügbar haben, werden Sie kontaktiert.
⑥	Bitte tragen Sie hier die Laufzeit der aktuellen Kooperationsvereinbarung ein. Nach Ende der vertraglichen Laufzeit ist bei Fortbestehen der Kooperation zur Anerkennung der Aufwendungen die Vorlage eines neuen Vertrages bzw. Vereinbarung zwingend nötig.
⑦	Bitte tragen Sie hier alle Wassergewinnungsanlagen ein, die im Gebiet der oben genannten Kooperation liegen und für die Sie selbst erklärungs-pflichtig sind. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, so benutzen Sie bitte Seite 3.
⑧	Sofern der bestehenden Kooperationsvereinbarung bereits eine Kooperation vorausgegangen ist, nennen Sie bitte deren Bezeichnung und Laufzeit.

<p>⑨</p>	<p>Kooperationsaufwendungen</p> <p>Geben Sie bitte Ihre gemäß § 8 WasEG verrechnungsfähigen Aufwendungen an, die Sie im Kalenderjahr für die Kooperation geleistet haben.</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutze des Rohwassers beziehen sich auf ein festgelegtes Kooperationsgebiet und müssen im räumlichen Zusammenhang mit dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage stehen.</p> <p>Was sind Maßnahmen zum Schutze des Rohwassers? Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die vom öffentlichen Wasserversorger geleisteten Aufwendungen für die unmittelbare Gewässerschutzberatung durch Personal, welches bei der Landwirtschaftskammer angestellt ist – die vom öffentlichen Wasserversorger geleisteten Aufwendungen für die unmittelbare Gewässerschutzberatung durch Personal, welches bei Ihnen als Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung angestellt ist oder durch selbstständige Berater – Ausgleichszahlungen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Fördergelder, durch die Anreize für eine gewässerschonende Bewirtschaftung geschaffen werden, z.B. für den Zwischenfruchtanbau zur Vermeidung der Winterbrache, für die Flächenextensivierung, für die fristgerechte Abgabe der geforderten Schlagkartei o.ä. • Ertrags- oder Pachtausfälle auf Seiten des Landwirtes, die auf die Kooperationsmaßnahmen zurückzuführen sind • Ausgleichszahlungen für Mehrkosten, die durch eine gewässerschonendere Bewirtschaftung entstehen, z.B. Ausgleichszahlungen beim Verzicht auf bentazonhaltige Pflanzenschutzmittel o.ä. • Investitionsförderungen, z.B. für die Anschaffung von Maschinen zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung – Effizienzkontrollmaßnahmen wie z. B. Untersuchungen inklusive der Probenahme, Analyse und Auswertung z.B. für Nmin-Restwerte, N-Bilanzierungen, Beprobung und Analyse des Grundwassers an der Grundwasseroberfläche. <p>Kooperationsaufwendungen müssen immer auf Veranlassung der Kooperation oder des satzungsgemäßen Vertretergremiums erfolgen. Nachweise sind vorzulegen. Eine nachträgliche Zustimmung ist nicht möglich.</p> <p>Zur Verrechnung mit dem Wasserentnahmeentgelt wird eine detaillierte Auflistung der im für die Festsetzung relevanten Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Aufwendungen benötigt. Fügen Sie die Nachweise (Rechnungen usw.) mit Benennung der Einzelmaßnahme und des Betrages in Euro diesem Vordruck bei.</p>
<p>⑩</p>	<p>Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn an der Kooperation mehrere Wasserversorgungsunternehmen beteiligt sind. In diesem Falle ist hier der prozentuale Anteil an den Gesamtkosten einzutragen, den Sie selber aufgewendet haben.</p>